

M 23 K 11.30139



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Y K , geb. 01.01.1993
Friedrich-Loy-Str. 16, 80796 München

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen
Rottmannstr. 11 a, 80333 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
5388997-423

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 23. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Gibbons als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 2011

am 7. Dezember 2011

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10. Februar 2011 wird in Nr. 2 und 3 aufgehoben. Er wird zudem in Nr. 4 insoweit aufgehoben, als die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wurde. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die am 1. Januar 1993 in Kabul geborene Klägerin ist afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit. Nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet im August 2009 stellte sie am 7. September 2009 bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 7. Januar 2010 trug die Klägerin vor, sie kenne ihr Geburtsdatum nicht. Sie wisse, dass sie 16 Jahre alt gewesen sei, als die Polizei sie danach gefragt habe. Ihre Mutter habe ihr dies gesagt. Sie habe keine Personalpapiere besessen und sie habe auch keine Schule besucht. Sie sei das zweite Mal verheiratet. Das erste Mal sei vor einem Jahr gewesen, das zweite Mal vor zehn Monaten. Sie sei acht Monate unterwegs gewesen, zwei davon mit ihrem zweiten Mann und dann sechs Monate alleine. Der erste Ehemann sei ca. 50 Jahre alt gewesen. Seinen vollständigen Namen wisse sie nicht. Sie sei zwangsweise mit

ihm verheiratet worden, ihr Vater habe sie dazu gezwungen. Sie sei ein Jahr verlobt gewesen, es sei ein Taleb gewesen und er habe einen langen Bart gehabt und sie bedroht. Er habe ihr gedroht, wenn sie nicht bereit sei, ihn zu heiraten, würde er sie umbringen, ihre Familie umbringen und während der Verlobungszeit habe er sie auch gezwungen, mit ihm zu schlafen. Er sei auch bewaffnet gewesen und habe sie sogar immer wieder mit der Waffe bedroht. Sie habe ihn gehasst. Eine offizielle Trauung sei nicht vollzogen worden, sie habe auch nichts unterschrieben. Ihren zweiten Ehemann habe sie unterwegs geheiratet. Sie kenne ihn schon von klein an. Es gebe aber keine Heiratsurkunde und sie habe auch nichts unterschrieben. Es habe auch keine Zeugen gegeben. Die Trauung sei auf dem Weg von Afghanistan in den Iran durch eine Person vollzogen worden, deren Namen sie nicht kenne. Es sei ein Mann gewesen, der Koranverse vorgelesen habe und damit sozusagen die Ehe besiegelt habe. Es habe auch Eheringe gegeben. Wo ihr Ehemann jetzt sei, wisse sie nicht. Sie seien Richtung Türkei unterwegs gewesen und dort seien sie getrennt worden. Bis zu ihrer Ausreise habe sie in Kabul gelebt. Sie habe eine Schwester und vier Brüder. In Afghanistan habe sie zwei Tanten. Sie habe in Afghanistan nicht gearbeitet und dort auch keinen Beruf erlernt. Sie habe Kabul vor neun Monaten verlassen, auch ihr zweiter Ehemann sei dabei gewesen. Ihr Leben sei in Gefahr gewesen, auch wenn sie den Mann geheiratet hätte. Sie habe aber nicht mit ihm zusammen sein wollen. Wenn sie nach Afghanistan zurückkehren müsse, würde sie sich lieber hier umbringen. Sie habe ihre Mutter auch einmal darauf angesprochen, dass sie ihren zweiten Ehemann heiraten wolle. Die Mutter habe aber gemeint, sie würde sie lieber umbringen, bevor sie einen Sunniten heirate. Sie habe gemeint, die Klägerin dürfe nicht entscheiden, wenn sie heiraten wolle. Ihr zweiter Ehemann habe von ihrer Lage gewusst und daher zu ihr gesagt, dass es besser sei, wenn sie zusammen Afghanistan verlassen würden, damit sie irgendwo anders in Freiheit und Ruhe zusammen leben und heiraten könnten. Als sie das erste Mal verlobt worden sei, sei sie 14 Jahre alt gewesen. Sie sei dann geflohen, weil der Hochzeitstermin vereinbart

worden sei, dies sei vor vielleicht zehn oder zwölf Monaten gewesen. Der Heiratstermin habe eine Woche vor der Flucht stattfinden sollen.

Mit Bescheid vom 10. Februar 2011 lehnte das Bundesamt durch einen Entscheider, der selbst nicht die Anhörung durchgeführt hatte, den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde zur Ausreise aufgefordert und für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Afghanistan angedroht.

Zur Begründung der Ablehnung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin sei über einen sicheren Drittstaat eingereist. Es bestehe kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung habe die Klägerin nicht glaubhaft gemacht. Auffällig sei in diesem Zusammenhang schon ihr äußerst vager und unsubstanziierter Sachvortrag hinsichtlich der behaupteten gemeinsamen Flucht mit ihrem Ehemann. Der Sachvortrag der Klägerin hierzu habe jedenfalls nicht den Eindruck erweckt, dass sie das von ihr Geschilderte auch tatsächlich erlebt habe. Es sei auch nicht glaubhaft, dass die Eheschließung im Iran ohne jegliche Zeugen habe vollzogen werden können. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Angesichts der im Gebiet der Hauptstadt Kabul herrschenden Situation sei das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu verneinen. Eine extreme Gefahrenlage, die bei verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen würde, liege nicht vor. Aus der allgemeinen Lage resultierende Gefahren für Leib und Leben könnten zwar nicht völlig ausgeschlossen werden. Jedoch seien die Sicherheits- und Versorgungslage zumindest im Raum Kabul nicht derart schlecht, dass jeder Rückkehrer „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen

ausgeliefert würde“. Da ihre Angaben zur behaupteten Zwangsheirat nicht glaubhaft seien, sei davon auszugehen, dass sie bei Rückkehr in ihr Heimatland bei ihren Eltern in Kabul Unterkunft und Unterstützung finden werde. Das zum Leben notwendige Existenzminimum sei insofern gesichert.

Am 23. Februar 2011 erhoben die Bevollmächtigten der Klägerin Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München und beantragten,

1. den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Az.: 5388997-423) vom 10.02.2011 in Nr. 2., 3. und 4. aufzuheben;
2. die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin als Flüchtling (§ 60 Abs. 1 AufenthG) anzuerkennen, hilfsweise, festzustellen, dass bei der Klägerin Abschiebungsverbote gemäß § 60 II bis VII AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Zur Begründung wurde auf die Ausführungen der Klägerin im bisherigen Verfahren Bezug genommen.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 17. März 2011,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz der Bevollmächtigten der Klägerin vom 29. Juni 2011 wurde zur weiteren Begründung der Klage im Wesentlichen vorgetragen, die Überlegungen des Bundesamts würden das damalige Alter der Klägerin und die psychische Situation nicht berücksichtigen. Tatsächlich sei die Klägerin - vielleicht mehr durch die Flucht als durch die Situation in Afghanistan - traumatisiert. Seit dem 8. November 2010 befin-

de sie sich in psychologisch-psychotherapeutischer Behandlung. Die Therapeutin habe eine posttraumatische Belastungsstörung als gesichert attestiert. Ein entsprechender Befundbericht wurde beigelegt. Soweit das Bundesamt durch Rechenkünste die Unglaubwürdigkeit der Klägerin belegen wolle, verkenne dies, dass in der afghanischen Kultur die Zeit eine völlig andere Rolle spiele als in Europa. Nicht recht nachvollziehbar sei das Argument, die Klägerin habe keine zeitlichen Angaben bezüglich der Zwangsheirat machen können. Immerhin habe sie angegeben, diese sei „vielleicht vor zehn oder zwölf Monaten gewesen, etwa eine Woche vor ihrer Flucht“. Dies sei in der afghanischen Welt eine sehr präzise Aussage. Lange Verlobungszeiten seien in Afghanistan keine Ausnahme, sondern die Regel. Für die Glaubwürdigkeit des klägerischen Vortrags spreche auch, dass die Klägerin von Anfang an - schon gegenüber der Regierung von Oberbayern - „private Probleme“ als Fluchtgrund angegeben habe und gleichzeitig ihren Mann erwähnt habe, den sie auf der Flucht im Iran geheiratet habe. Auch gegenüber der Inneren Mission München habe sie sich auf „sexuelle Belästigung“ berufen. Für die Glaubwürdigkeit der Klägerin spreche im Übrigen, dass sie von Anfang an berichtet habe, dass sie auf der Flucht wieder geheiratet habe, ob dies nun eine wirksame Eheschließung gewesen sei oder nicht, sei letztlich nicht von Belang. Wenn man den Angaben der Klägerin glaube, sei das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG zu bejahen. Auch wegen der Rolle der Frau, der sie im Falle einer Rückkehr nicht entfliehen könne, sei Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren. Schließlich greife zugunsten der Klägerin das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ein, die Klägerin leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Mit Schriftsatz vom 23. November 2011 trugen die Bevollmächtigten der Klägerin weiter vor, der psychische Zustand der Klägerin habe sich „massiv verschlechtert“, nachdem die Klägerin vor kurzem erfahren habe, dass ihr Bruder wohl bei einem Bombenanschlag ums Leben gekommen sei. Ein entsprechendes Schreiben der be-

handelnden psychologischen Psychotherapeutin wurde beigefügt. Weiter wurde ausgeführt, das diesem Verfahren zugrunde gelegte Geburtsdatum sei ein fingiertes Geburtsdatum. Die Klägerin selbst kenne ihr Geburtsdatum nicht, es sei bei der Einreise geschätzt worden. Sie selbst habe gemeint, sie sei damals 16 Jahre alt gewesen, was ihr geglaubt worden sei, daraufhin sei es dann zur Festsetzung des fiktiven Geburtsdatums gekommen. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Juli 1984 (Az.: 9 C 156.83) hätte jedoch nicht der 1. Januar 1993 als Geburtsdatum festgesetzt werden dürfen, sondern der 31. Dezember 1993. Zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sei die Klägerin damit noch minderjährig. Die Klägerin sei ein Kind im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention - UN-KRK - , die nach Streichung der Vorbehalte auch in Deutschland bei der Auslegung der Normen anzuwenden sei. Nach Art. 3 UN-KRK sei das Kindeswohl ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen sei. Stelle man das Kindeswohl - wie geboten - in den hier zu treffenden Abwägungsvorgang mit seinem Gewicht vorrangig ein, bedeute dies, dass selbst dann, wenn man der Auffassung sein sollte, dass allein stehende Erwachsene keiner existenziellen Gefährdung in Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Falle einer Rückkehr ausgesetzt seien, dies nicht für Kinder im Sinne der UN-KRK gelten könne. Die Minderjährigkeit der Klägerin begründe daher angesichts der allgemeinen Situation in Afghanistan - auch in Kabul - ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Durch Beschluss der Kammer vom 19. Oktober 2011 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Den Beteiligten ist mit Schreiben des Gerichts vom 26. Oktober mitgeteilt worden, welche Unterlagen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden (Erkenntnis-mittelliste Nr. 423b, Stand: 18. Oktober 2011).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegte Behördenakte sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten über die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich ihres Herkunftslands Afghanistan vorliegen. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts vom 10. Februar 2011 erweist sich daher insoweit als rechtswidrig und war in dem ausgesprochenen Umfang aufzuheben (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG ist die Klägerin Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention - GFK -, da sie in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist.

Maßgeblich für die Entscheidung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG; vgl. auch Art. 4 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als

Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - ABl. EU Nr. L 304 S.12).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG ergänzend anzuwenden.

Nach der Definition in Art. 2 Buchst. c Richtlinie 2004/83/EG ist Flüchtling u.a. ein Drittstaatsangehöriger, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz des Landes nicht in Anspruch

nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und für den die Anerkennung als Flüchtling nicht gemäß Art. 12 Richtlinie 2004/83/EG ausgeschlossen ist.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Richtlinie 2004/83/EG gelten als Verfolgung im Sinne des Artikels 1 A der Genfer Flüchtlingskonvention Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - keine Abweichung zulässig ist, oder Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist. Als Verfolgung in diesem Sinne können unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt gelten sowie Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (vgl. Art. 9 Abs. 2 Buchst. a und f Richtlinie 2004/83/EG). In Art. 9 Abs. 3 Richtlinie 2004/83/EG wird nochmals darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 2 Buchst. c Richtlinie 2004/83/EG eine Verknüpfung zwischen dem Verfolgungsgrund und der Verfolgungshandlung bestehen muss.

Schutz vor der Verfolgung kann nach Art. 7 Abs. 1 Richtlinie 2004/83/EG geboten werden vom Staat oder von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen. Generell ist Schutz gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat, Art. 7 Abs. 2 Richtlinie 2004/83/EG.

Nach Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2004/83/EG ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wie er in der deutschen asylrechtlichen Rechtsprechung entwickelt worden ist. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einer solchen Verfolgung bedroht sind. Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür dazulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden (vgl. BVerwG vom 27.4.2010 BVerwGE 136, 377).

Die Bundesrepublik Deutschland hat in § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG von der den Mitgliedstaaten in Art. 8 Richtlinie 2004/83/EG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, internen Schutz im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung zu berücksichtigen. Gemäß Art. 8 Abs. 1 Richtlinie 2004/83/EG können die Mitgliedstaaten bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Art. 8 Absatz 2 Richtlinie 2004/83/EG verlangt von den Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslands die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, die Berücksichtigung der dortigen allgemeinen Gegebenheiten und der persönlichen Umstände des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag. Die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2004/83/EG kommt dem vorverfolgten

Antragsteller auch bei der Prüfung zugute, ob für ihn im Gebiet einer internen Schutzalternative gemäß Artikel 8 Abs. 1 Richtlinie 2004/83/EG keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht (vgl. BVerwG vom 5.5.2009 NVwZ 2009, 1308). Mit Blick auf den Normzweck der Beweiserleichterung erscheint es nicht nachvollziehbar, der Prüfung internen Schutzes als Ausdruck der Subsidiarität des Flüchtlingsschutzes einen strengeren Maßstab zugrunde zu legen als der systematisch vorgelagerten Stellung der Verfolgungsprognose. Die hinter der Beweiserleichterung stehende Teleologie - der humanitäre Charakter des Asyls - verbietet es, einem Schutzsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung solcher Verfolgung aufzubürden (BVerwG vom 5.5.2009 a.a.O.).

Bei der individuellen Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz sind alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslands und der Weise, in der sie angewandt werden, sowie die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist bzw. verfolgt werden könnte (vgl. Art. 4 Abs. 3 Buchst. a und b Richtlinie 2004/83/EG). Weiterhin sind zu berücksichtigen die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung gleichzusetzen sind (vgl. Art. 4 Abs. 3 Buchst. c Richtlinie 2004/83/EG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss auch in Asylstreitigkeiten das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur der Wahrscheinlichkeit - des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen,

aus dem er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet. Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Asylbewerbers kann schon allein sein eigener Sachvortrag zur Asylanerkennung führen, sofern sich das Tatsachengericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugen kann (BVerwG vom 21.7.1989 InfAuslR 1989, 349). Das Tatsachengericht darf dabei berücksichtigen, dass die Befragung von Asylbewerbern aus anderen Kulturkreisen mit erheblichen Problemen verbunden ist (vgl. BVerwG a.a.O.). Der Asylbewerber befindet sich typischerweise in Beweisnot. Er ist als „Zeuge in eigener Sache“ zumeist das einzige Beweismittel. Auf die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung und die Glaubwürdigkeit seiner Person kommt es entscheidend an. Wer durch Vortrag eines Verfolgungsschicksals um Asyl nachsucht, ist in der Regel der deutschen Sprache nicht mächtig und deshalb auf die Hilfe eines Sprachmittlers angewiesen, um sich mit seinem Begehren verständlich zu machen. Zudem ist er in aller Regel mit den kulturellen und sozialen Gegebenheiten des Aufnahmelandes, mit Behördenzuständigkeiten und Verfahrensabläufen sowie mit den sonstigen geschriebenen und ungeschriebenen Regeln, auf die er nunmehr achten soll, nicht vertraut. Es kommt hinzu, dass Asylbewerber, die alsbald nach ihrer Ankunft angehört werden, etwaige physische und psychische Auswirkungen einer Verfolgung und Flucht möglicherweise noch nicht überwunden haben, und dies ihre Fähigkeit zu einer überzeugenden Schilderung ihres Fluchtgrunds beeinträchtigen kann (BVerfG vom 14.5.1996 NVwZ 1996, 678).

Nach diesen Grundsätzen hat die Klägerin Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin ihr Herkunftsland aus begründeter Furcht vor einer Zwangsheirat verlassen hat und sie im Falle einer Rückkehr hiervon weiterhin bedroht ist.

Die Klägerin hat in überzeugender Weise und ohne Widersprüche das Verfolgungsgeschehen und die Vorkommnisse auf ihrer Flucht geschildert. Sie hat in allen Ver-

fahrensstadien zu ihrem Verfolgungsschicksal und der Flucht im Wesentlichen übereinstimmende Angaben gemacht und verbliebene Unklarheiten im Rahmen der informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar erläutert. Das Gericht hat keine Zweifel daran, dass die Klägerin das von ihr geschilderte Geschehen tatsächlich erlebt hat. Danach ist davon auszugehen, dass der Vater der Klägerin diese entgegen ihrem Willen mit einem wesentlich älteren Taliban verheiraten wollte, die Verlobung bereits erfolgt war und der Heiratstermin unmittelbar bevorstand.

So hat die Klägerin bereits bei der ersten Befragung durch die Regierung von Oberbayern am 7. Oktober 2009 angegeben, ihr Leben sei in Gefahr gewesen. Es habe private Probleme gegeben. Von Seiten der Inneren Mission wurde das Bundesamt mit Schreiben vom 6. Oktober 2009 gebeten, zur Anhörung im Bundesamt ausschließlich weibliche Personen (Interviewerin und Dolmetscherin) bereit zu stellen, da die Klägerin aufgrund sexueller Belästigung und dramatischer Ereignisse im Herkunftsland Angst vor Männern habe und vor Männern nicht sprechen könne. Sie habe in mehreren pädagogisch-therapeutischen Gesprächen ihre Angst und ihre Geschichte offenbart. Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt am 7. Januar 2010 hat die Klägerin ihr Verfolgungsschicksal genauer geschildert. Sie sei bei ihrer Verlobung 14 Jahre alt gewesen. Sie sei geflohen, als der Hochzeitstermin vereinbart worden sei. Weiterhin befindet sich die Klägerin in psychotherapeutischer Behandlung. Nach der Bewertung der muttersprachlichen Psychologischen Psychotherapeutin in ihrem substantiierten Befundbericht vom 2. Juni 2011 lassen die Lebensgeschichte der Klägerin sowie die beobachtete und berichtete Symptomatik die Diagnose, depressive Störung mit Angst nach extrem traumatischen Erfahrungen im Sinne einer „Posttraumatischen Belastungsstörung“ (ICD-10:F43.1) als gesichert erscheinen.

Die in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamts vom 10. Februar 2011 dargestellten Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Klägerin überzeugen nicht. Nach ihrer Einreise hatte die Klägerin gegenüber der Bundespolizei angegeben, sie sei 16 Jahre alt. Wenn man die von der Klägerin angegebene Verlobungszeit von ungefähr einem Jahr und eine Reisedauer von ungefähr acht Monaten zu Grunde legt, ist es rechnerisch durchaus möglich, dass die Klägerin tatsächlich im Alter von 14 Jahren verlobt wurde und die Heirat im Alter von (Ende) 15 Jahren oder (Anfang) 16 Jahren stattfinden sollte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Afghanistan ein Mindestheiratsalter von 16 Jahren gesetzlich vorgeschrieben ist (vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, Stand Februar 2011 - im Folgenden: Lagebericht -, S. 23). Auch wenn nach Auskunft des Lageberichts gleichwohl das durchschnittliche Heiratsalter von Mädchen bei 15 Jahren liegt (vgl. Lagebericht a.a.O.) erscheint es vor diesem Hintergrund nicht unplausibel, dass im Fall der Klägerin mit der offiziellen Eheschließung noch zugewartet wurde. Soweit der Klägerin in dem angefochtenen Bescheid weiterhin ein „äußerst vager und unsubstanziierter Sachvortrag hinsichtlich der behaupteten gemeinsamen Flucht mit ihrem Ehemann“ vorgehalten wurde, wurden zum einen im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt hierzu keine Fragen gestellt, zum anderen hat die Klägerin diesbezügliche Unklarheiten bei ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung ausgeräumt. So hat die Klägerin überzeugend ausgeführt, es habe sich die Notwendigkeit der „Eheschließung“ im Hinblick auf die Reise ergeben, da sie anderenfalls nicht zusammen mit ihrem „Ehemann“, der die gemeinsame Flucht organisiert habe, ein Zimmer hätte teilen können und möglicherweise von anderen Männern belästigt worden wäre. Es habe sich um eine Art „Verlobung“ gehandelt, eine Vorstufe zur Hochzeit. Diese sei von allen (Mitreisenden) akzeptiert worden. In Anbetracht der von der Klägerin geschilderten Art und Weise der Trennung von ihrem Verlobten auf der Flucht, ist es - entgegen der Ansicht des Bundesamts in den Bescheidsgründen - auch nachvollziehbar, dass keine Absprachen über ein späteres

Treffen getroffen wurden. Im Übrigen ist in Bezug auf die in dem angefochtenen Bescheid dargestellten Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Klägerin festzustellen, dass im vorliegenden Fall die Mitarbeiterin des Bundesamts, die die Anhörung durchgeführt hat, nicht die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Damit ist nicht auszuschließen, dass die Einschätzung der Einlassungen der Klägerin in der Entscheidung nicht verfahrensfehlerfrei gewonnen wurde (vgl. hierzu Schleswig-Holsteinisches VG vom 17.3.2011 Az.: 12 A 51/10). Die Klägerin teilt das Schicksal einer (drohenden) Zwangsheirat mit sehr vielen Frauen in Afghanistan. Nach den Ausführungen des Lageberichts kennzeichnen Zwangsheirat bereits im Kindesalter, „Austausch“ weiblicher Familienangehöriger zur Beilegung von Stammesfehden sowie weit verbreitete häusliche Gewalt die Situation der Frauen (vgl. Lagebericht a.a.O.). Zwangsverheiratungen von oft noch Minderjährigen sind weit verbreitet (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage - Stand: 11.8.2010, S. 14). Nach Angaben der afghanischen Menschenrechtskommission AIHRC sind 60 - 80 % aller Ehen Zwangsehen (Amnesty International, Amnesty Report Afghanistan 2009, S.4).

Der Klägerin drohte nach Überzeugung des Gerichts im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Afghanistan unmittelbar eine Zwangsheirat und damit eine allein an das unverfügbare Merkmal des Geschlechts anknüpfende Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1, 3, 4 Buchst. c AufenthG. Eine Zwangsheirat liegt vor, wenn eine Frau gegen ihren erklärten Willen verheiratet und sie mit Druck oder Drohungen dazu gezwungen werden soll. Eine Zwangsheirat beeinträchtigt die betroffene Frau in ihrem Recht auf individuelle und selbstbestimmte Lebensführung und in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Die mit der Zwangsverheiratung verbundene Zwangslage liefert die Frau dauerhaft und ohne Aussicht auf Hilfe als reines Objekt der Befriedigung oder zu Fortpflanzungszwecken den sexuellen Trieben des auserwählten Ehemanns aus. Dabei handelt es sich bei den mit einer aufgenötigten Eheschließung einherge-

henden Rechtsverletzungen, die insbesondere auch die Anwendung physischer und psychischer Gewalt mit einschließen, um eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. b Richtlinie 2004/83/EG. Zudem verstößt eine Zwangsheirat gegen Art. 16 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Resolution 217 A (III) der UN-Generalversammlung vom 10. Dezember 1948), wonach eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseignung der künftigen Ehegatten geschlossen werden darf (VG Stuttgart vom 14.3.2011 NVwZ-RR 2011, 501; vgl hierzu auch VG München vom 20. Juni 2007 Az.: M 24 K 07.50265 - juris; VG Köln vom 5.10.2010 Az.: 14 K 7186/09.A - juris - m.w.N.; VG des Saarlands vom 24.11.2010 Az.: 6 K 90/10 - juris - m.w.N.; VG Augsburg vom 21.1.2011 Az.: Au 6 K 10.30586 und vom 16.6.2011 Az.: Au 6 K 11.30092 - beide juris; VG Minden vom 17.8.2011 Az.: 3 K 740/10.A m.w.N.). Diesbezüglich kommt es daher auch nicht entscheidungserheblich darauf an, ob die Klägerin bereits während der Verlobungszeit vergewaltigt wurde. Auch ist es insoweit unerheblich, ob die Klägerin zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch minderjährig war. Dies ist jedoch unwahrscheinlich, da die Klägerin nach ihren eigenen Angaben zum Zeitpunkt der Befragung durch die Bundespolizei im August 2009 bereits 16 Jahre alt war. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 31.7.1984, DVBl 1985, 244) lässt sich auf diesen Fall nicht unmittelbar übertragen, da im Falle der Klägerin das Geburtsjahr nicht bekannt ist.

Die erforderliche Verknüpfung zwischen der Verfolgungshandlung und dem Verfolgungsgrund liegt im Fall einer drohenden Zwangsheirat unzweifelhaft vor. Die der Klägerin in Afghanistan drohende geschlechtsspezifische Verfolgung ging von ihren Eltern und dem Verlobten und damit von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG aus. Zu diesen nichtstaatlichen Akteuren zählen auch Einzelpersonen (vgl. BVerwG vom 18.7.2006 BVerwGE 126, 243).

Die Islamische Republik Afghanistan ist erwiesenermaßen nicht in der Lage, Schutz vor der Verfolgung der nichtstaatlichen Akteure zu bieten. Dies wäre dann der Fall, wenn der Staat geeignete Schritte eingeleitet hätte, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn die Klägerin Zugang zu diesem Schutz hätte (vgl. Art. 7 Abs. 2 Richtlinie 2004/83/EG).

Nach der Auskunftslage sind diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt. Verfassung und Gesetzgebung Afghanistans stärken die Rechte der Frau. Allerdings hat dies für die meisten Betroffenen kaum Auswirkungen auf ihre Lebenswirklichkeit. Frauen, die sich gegen Verletzungen ihrer Rechte wehren, sehen sich Vertretern des Staates gegenüber, die häufig nicht in der Lage oder aufgrund konservativer Wertvorstellungen nicht gewillt sind, diese Rechte zu schützen (Bundesamt - Informationszentrum für Asyl und Migration -, geschlechtsspezifische Verfolgung in ausgewählten Herkunftsländern, April 2010, S. 25 f.). Nach dem Lagebericht war die Situation der Frauen bereits vor dem Taliban-Regime durch sehr strenge Scharia-Auslegungen und archaisch-patriarchalische Ehrenkodizes geprägt. Während Frauenrechte in der Verfassung und teilweise im staatlichen Recht hätten gestärkt werden können, liege deren Verwirklichung für den größten Teil der afghanischen Frauen noch in weiter Ferne. Eine Verteidigung ihrer Rechte sei in einem Land, in dem die Justiz stark-konservativ-traditionell geprägt und überwiegend von männlichen Richtern bestimmt werde und in dem kaum qualifizierte Anwältinnen und Anwälte zur Verfügung stünden, in den seltensten Fällen möglich. Staatliche Akteure aller drei Gewalten seien häufig nicht in der Lage - oder aufgrund konservativer Wertvorstellungen nicht gewillt -, Frauenrechte zu schützen. Viele Frauen seien wegen sogenannter Sexualdelikte inhaftiert, weil sie sich beispielsweise einer Zwangsheirat durch Flucht zu entziehen versucht hätten. In der Theorie werde die Situation der Frauen in Afghanistan durch die Verabschiedung des „Gesetzes zur Beseitigung aller Formen der Diskrimi-

nierungen gegen Frauen“ verbessert. Es enthalte zahlreiche strafbewehrte Bestimmungen und habe zum Ziel, Gewalt gegen Frauen in aller Form zu bekämpfen und zur Schaffung des Bewusstseins von der Würde und den Rechten der Frau beizutragen. Von einer effektiven Umsetzung des Gesetzes seien die Behörden, die es nach einer UNAMA-Studie von Dezember 2010 zum Teil gar nicht kennen würden, weit entfernt (Lagebericht, S. 23 f.). Auch UNHCR weist darauf hin, dass Menschenrechtsbeobachter auf die großen Herausforderungen im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Gesetzes aufmerksam machen würden, welche noch bewältigt werden müssten und die nach wie vor Anlass zu großer Sorge geben würden (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender - Zusammenfassende Übersetzung - vom 24. März 2011, S. 7). Der afghanischen Regierung und der internationalen Staatengemeinschaft ist es nicht gelungen, der afghanischen Bevölkerung Zugang zu gerechten (Gerichts-)Verfahren zu verschaffen. Rund 80 Prozent der Fälle werden von traditionellen Gerichten behandelt. Dazu gehören Stammesräte, aber auch Taliban-Gerichte, denen die afghanische Bevölkerung mehr Vertrauen entgegenbringt als den staatlichen Gerichten. Eine Studie der „Afghanistan Research and Evaluation Unit“ (AREU) vom Dezember 2009 hat ergeben, dass Frauen zu gemeindebasierten Schlichtungsstellen eher Zugang haben als zu staatlichen Justizeinrichtungen. Sie sind jedoch stark paternalistisch geprägt, was sich für Frauen als Nachteil erweist (Schweizerische Flüchtlingshilfe a.a.O., S. 11). Die informellen Stammesgerichte, die parallel zum offiziellen Justizsystem existieren, verstoßen häufig gegen das Recht auf ein faires Verfahren. Die Mehrheit der Frauen hat zudem kaum Zugang zu Gerichten und juristischer Unterstützung, weil sie die Fahrtkosten und Gerichtsgebühren nicht aufbringen können. Selbst wenn es ihnen gelingt, diese Hindernisse zu überwinden, hält sie häufig die Furcht vor sozialer Stigmatisierung, der weit verbreiteten Korruption im Justizwesen und möglicher Missbrauch durch Polizeibeamte davon ab, Schutz bei Behörden zu suchen. Um Frauen die Verfolgung ihrer Rechte zu erleichtern, wurden in Polizei-

dienststellen sogenannte Family Response Units (FRUs) geschaffen. Deren Aufgabe ist es, Fälle von interfamiliärer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt sowie von Zwangs- und Kinderverheiratungen aufzunehmen und zu registrieren. Den FRUs sollen nur weibliche Polizeibeamte angehören. Die FRUs leiden jedoch u.a. an einem Mangel an weiblichen Polizeibeamten bzw. deren ungenügender Ausbildung (Bundesamt - Informationszentrum Asyl und Migration - a.a.O., S. 26). Gegenwärtig ist nicht bekannt, wie viel dieser Einheiten existieren. Nach alledem ist davon auszugehen, dass in Afghanistan kein wirksamer staatlicher Schutz vor einer drohenden Zwangsheirat existiert, zu dem die Klägerin Zugang (gehabt) hätte.

Die Klägerin kommt im Bezug auf die anzustellende Verfolgungsprognose die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2004/83/EG zu Gute, da sie von der Zwangsheirat unmittelbar bedroht war. Die demnach bestehende Vermutung dafür, dass sie erneut von einer solchen Verfolgung bedroht ist, ist im Fall der Klägerin auch nicht widerlegt. Stichhaltige Gründe, die objektiv gegen die Vermutung der fortwirkenden Verfolgungsfurcht sprechen würden, sind nicht erkennbar. Letztlich hat sich die Verfolgungsfurcht der Klägerin im Hinblick auf ihre Flucht in nachvollziehbarer Weise noch gesteigert, da sie nun - wie sie in der mündlichen Verhandlung vorgebracht hat - befürchtet, dass ihr Vater sie im Falle einer Rückkehr töten würde. Sie hat diese Furcht damit begründet, dass sie ihren Vater betrogen habe, sie habe das Land mit einem Mann verlassen, den ihr Vater nicht gewollt habe und sie habe nicht den Mann geheiratet, den ihr Vater für sie vorgesehen habe.

Für die Klägerin besteht auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 letzter Halbsatz AufenthG, Art. 8 Richtlinie 2004/83/EG. Fraglich ist bereits, ob überhaupt festgestellt werden kann, dass bei der Klägerin in einem Landesteil keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht. Auch insoweit kommt ihr die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2004/83/EG zugute. Unabhängig

hiervon könnte es von der Klägerin als alleinstehender Frau nicht vernünftigerweise erwartet werden, dass sie sich - losgelöst von ihrem Familienverband in Kabul - ohne reale Möglichkeit einer ausreichenden Existenzsicherung in einem anderen Landesteil niederlässt. Hinzu kommt, dass die Klägerin die erforderliche Krankenbehandlung dort voraussichtlich nicht erhalten könnte, wobei nach der prognostischen Einschätzung der behandelnden Psychologischen Psychotherapeutin bei einer Zwangsrückkehr in das Heimatland mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer erheblichen Verschlechterung des Krankheitsbilds zu rechnen ist, eingeschlossen das Risiko auto-aggressiver Handlungen mit tödlichem Ausgang.

Die Lebensbedingungen sind landesweit schlecht. Das Risiko des Einzelnen, zu einem Opfer von Gewalt oder einer Menschenrechtsverletzung zu werden ist überall - wenn auch mit unterschiedlicher Ausprägung - gegeben. Ob eine Person sich einer möglichen Gefährdung durch ein Ausweichen im Land entziehen kann, hängt maßgeblich von dem Grad ihrer sozialen Vernetzung sowie von der Verwurzelung in Familienverband oder Ethnie ab (Lagebericht, S. 26). Die traditionell erweiterten Familien- und Gemeinschaftsstrukturen der afghanischen Gesellschaft bilden weiterhin den vorwiegenden Schutz- und Bewältigungsmechanismus, insbesondere in ländlichen Gebieten, in denen die Infrastruktur nicht so entwickelt ist. Afghanen sind auf diese Strukturen und Verbindungen zum Zwecke der Sicherheit und des wirtschaftlichen Überlebens, einschließlich des Zugangs zu einer Unterkunft und eines angemessenen Niveaus des Lebensunterhalts angewiesen. Da der von den Familien und Stämmen gewährte Schutz auf jene Gebiete begrenzt ist, in denen familiäre oder gemeinschaftliche Verbindungen bestehen, werden Afghanen, insbesondere alleinstehende Frauen und Kinder sowie weibliche Familienvorstände ohne männlichen Schutz nicht in der Lage sein, in Gebieten ohne soziale Unterstützungsnetze einschließlich der städtischen Gebiete, ein normales Leben ohne unangemessene Härte führen zu können (UNHCR-Richtlinien a.a.O., S. 14).

Für eine rückkehrende Person ist ein starkes Familien-, Sozial- oder Stammesnetz von grundlegender Bedeutung. Ohne dieses kann eine Person in der heutigen Situation nicht überleben (Schweizerische Flüchtlingshilfe a.a.O., S. 20). Die Beklagte geht dabei offenbar selbst davon aus, dass Personen, die - wie alleinstehende Frauen und alleinstehende Mütter mit Kindern - aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit erhöhten Risiken ausgesetzt sind, generell nicht auf internen Schutz verwiesen werden können (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Informationszentrum Asyl und Migration -, Afghanistan; Erkenntnisse und Ergebnisse eines Expertenhearings vom 29.4.2010, S. 16). Dies gilt auch hinsichtlich der Erreichbarkeit des Gebiets einer internen Schutzmöglichkeit. Auch der Zugang zu psycho-sozialer Traumabehandlung ist in Afghanistan sehr limitiert bis nicht vorhanden. Auch wenn sich der größte Teil der wenigen Institutionen, die eine Behandlung anbieten, in Kabul befindet, ist das keine Gewähr, dass die Patienten Zugang erhalten. Ohne die Unterstützung der Familie ist die Behandlung nicht möglich (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Alexandra Geiser, „Behandlung von Trauma in Kabul“, 11. März 2009. S. 5 f.).

Nach alledem war der Klage auf Flüchtlingsanerkennung (§ 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG) und Aufhebung der entgegenstehenden Nummer 2 des Bescheids des Bundesamts vom 10. Februar 2011 stattzugeben, so dass über den hilfsweise gestellten Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht mehr zu entscheiden war.

Die Klage ist auch begründet, soweit die Aufhebung der Nummern 3 und 4 des angefochtenen Bescheids begehrt wird. Denn die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen, lässt die negative Feststellung des Bundesamts zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG angesichts des Eventualverhältnisses (vgl. BVerwG vom 15.4.1997 BVerwGE 104, 260) gegenstandslos werden, so dass der ablehnende Bescheid

auch insoweit aufzuheben ist. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** innerhalb eines Monats nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Gibbons

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, 19.03.12

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts München:

Uweelces

